



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.133 RRB 1856/1041
Titel	Beschluß betr. Fortführung resp. Korrektion d. Straße von Weiach nach Kaiserstuhl.
Datum	26.07.1856
P.	162–167

[p. 162] Betreffend die Vollendung der Straße 2^{ter} Klasse von Seebach nach Weiach

hat sich ergeben:

A. Die Straßen zweiter Klasse von Seebach bis Weiach u. von Winterthur bis Weiach sind nur bis außerhalb des letztgenannten Ortes korrigirt, von dort bis Kaiserstuhl besteht noch die alte Straße. In den Jahren 1851 u. 1852. fanden zwischen den zürcherischen & aargauischen Behörden Verhandlungen wegen der Fortführung dieses Straßenzuges über Kaiserstuhl bis Rümikon Statt u. die Baukommission übernahm die Ausarbeitung eines bezüglichen Projektes, wobei man zürcherischerseits diejenige Richtung bevorwortete, welche unten durch die Ortschaft Kaiserstuhl führen würde.

B. Auf eine Einfrage der Direktion der öffentlichen Arbeiten über den Stand dieser Angelegenheit berichtet der Baudirektor des Kantons Aargau unter Uebersendung von Plänen mit Schreiben vom 1^t Heumonat:

Die Straßenrichtung unten dem Rheine // [p. 163] nach möge einige Zeit lang der vorherrschenden Begünstigung sich zu erfreuen gehabt haben, allein schon im Jahr 1852 sei dem Kantonsstraßenbaumeister die Weisung ertheilt worden, ein anderes & weniger kostspieliges Projekt bearbeiten zu lassen, welches nur die Verbesserung der bestehenden alten Straße bezwecke. Diese Vorarbeiten seien nun bewerkstelligt worden u. es gehe aus den angestellten Berechnungen hervor:

1^o) dass das Projekt unten dem Rheine nach durch die Ortschaft Kaiserstuhl gekostet hätte:

- a) im Kanton Zürich auf 4660' Länge Frk. 18000.
- b) im Kanton Aargau " 15000' " " 189,471.
- zusammen für 19,660' " " 207,471.

2^o) dass dagegen das Projekt längs der alten Straße, unter Verminderung aller Steigungen auf ein Maximum von höchstens 3 bis 4 Prozent kosten würde:

- a) für Zürich auf 4260' Länge Frk. 17,670.
- b) für Aargau " 16250' " " 126,788.
- zusammen auf 20,510' " " 144,458.

Nach dieser Zusammenstellung wäre das Projekt der alten Straße nach nur um etwa 850' länger als dasjenige einer neuen Straße dem Rheine nach, der Ingenieur gebe jedoch in seinem Berichte die Differenz zum Nachtheil der // [p. 164] alten Richtung auf 1250' Mehrlänge an bei einem Minderkosten von Frk. 67,000.

Bei diesen nur zu Gunsten einer Verbesserung der alten Straße sprechenden Berechnungen, bei dem nicht erheblichen Umwege u. bei noch überdiess durch die badische Eisenbahn vermindertem Verkehre auf dieser Strasse, bei der für die benachbarten aargauischen Ortschaften ungünstigen Einmündung auf eine unten in Kaiserstuhl

durchziehende neue Straße als Hauptverkehrsader, sowie auch bei den vielerlei im ganzen Kanton theils schon aufgetauchten, theils immer noch auftauchenden Begehren um neue Strassenanlagen u. bei den hiefür beschränkten finanziellen Kräften, sei nicht wohl anzunehmen, dass ein rationeller Neubau dieses Strassenzuges in nächster Zukunft genehmigt würde, vielmehr werde man sich darauf beschränken & froh sein müssen, im Sinne der planirten Verbesserung der alten Straße nach & nach vorschreiten zu dürfen, zumal noch viel wichtigere Korrekturen u. Straßenneubauten bevorstehen.

Wenn daher von Seite Zürichs mit der Korrektur der Straße von Weiach gegen Kaiserstuhl vorgeschritten werden wollte, so könnte dieses nur im Sinne des Projektes über Verbesserung der alten Straße derart geschehen, dass // [p. 165] die korrigirte Straße in die alte bei einem Punkte u. zwar so ausmünde, dass dadurch aargauischerseits keine neue Anlage bedungen würde.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet, das Straßenprojekt unten durch Kaiserstuhl sei zürcherischerseits namentlich deshalb in Anregung gebracht worden, um den diesseitigen Gemeinden eine zulässige Verbindung mit dem rechtseitigen Rheinufer über die Rheinbrücke bei Kaiserstuhl zu verschaffen, da die Brückenzufahrt über die dachgähe Gasse durch Kaiserstuhl hinab in der That fast nicht mehr als zulässig erklärt werden dürfe. Wenn sich der Verkehr mit dem Großherzogthum Baden in dieser Gegend bedeutend vermehren u. dadurch eine bessere Verbindung mit dem rechtseitigen Rheinufer dringender werden würde, so könnte, da die zürcherische Kantonsgrenze bis an die äußersten Häuser in Kaiserstuhl sich erstrecke, hierseits die Anlage der Straße nach der untern Gasse zu Kaiserstuhl beschlossen werden, wobei dann Aargau nur die ganz kurze Strecke in dieser Gasse bis zur Ablenkung gegen die Brücke auszuführen hätte. Da indessen seit längerer Zeit von keiner Seite // [p. 166] her die Ausführung einer solchen Verbindung verlangt werde, so dürfte der gegenwärtige Augenblick sich um so weniger hiefür eignen, als einerseits Aargau nicht geneigt sei, für diese Route irgend welche Kosten zu verwenden, u. anderseits der Einfluß, den die Fortführung der badischen Bahn bis in diese Gegend auf den Verkehr äußern werde, erst nach Vollendung der Bahn gehörig bemessen werden könne. Was dagegen die bestehende alte Straße von Weiach bis an die Kantonsgrenze oberhalb Kaiserstuhl betreffe, so sei dieselbe in ganz fahrbarem Zustande, habe ein durchaus günstiges Gefäll u. besitze auch genügende Breite, einzig sei die Richtung etwas gebogen; allein bei dem geringen Verkehr, der auf dieser Straße Statt finde u. der sich noch vermindern werde, wenn die Zurzacher Messe eingehen sollte u. die badische Eisenbahn einen Theil des Transportes abnehme, würde es nicht wohl zu rechtfertigen sein, eine Summe von c^a 18,000 Frk. auf die Geradeleitung dieser ebenen Straße zu verwenden, um ein Paar Minuten an der Fahrzeit zu gewinnen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, // [p. 167]
beschließt:

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird beauftragt, die Frage der Fortführung, beziehungsweise der Korrektur der Straße von Weiach gegen Kaiserstuhl für einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

[Transkript: szn/20.04.2012]